

**Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus)  
insbesondere für „Geboosterte“  
Stand 13.01.2022, 17:30 Uhr**



Aufgrund ansteigender Infektionszahlen und erhöhter Warnstufen galt bereits im Winter 2021 - insbesondere in der Gastronomie und Hotellerie - in immer mehr Bundesländern die 2G-Plus-Regelung. Im Rahmen der **Ministerpräsidentenkonferenz vom 07. Januar 2022** haben sich Bund und Länder (mit Ausnahme von Bayern und Sachsen-Anhalt) nun auf die flächendeckende und **inzidenzunabhängige Einführung der 2G-Plus-Regelung in der Gastronomie** verständigt. Danach müssen grundsätzlich auch bereits geimpfte oder genesene Gäste **zusätzlich einen tagesaktuellen Negativnachweis** erbringen, insofern sie nicht bereits „geboostert“ wurden.

In der Beschlussfassung der Ministerpräsidentenkonferenz vom 07. Januar 2022 heißt es unter Ziffer 4 wörtlich:

*„Ergänzend wird spätestens ab dem 15. Januar 2022 bundesweit und inzidenzunabhängig der **Zugang zur Gastronomie (Restaurants, Cafes etc.) für Geimpfte und Genesene nur noch mit einem tagesaktuellen Test oder mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung (Booster-Impfung) ab dem Tag der Auffrischungsimpfung möglich sein (2G Plus)**. An diesen Orten können Masken nicht dauerhaft getragen werden, so dass sich die Virus-Variante dort besonders leicht überträgt.“*

Da die Umsetzung dessen bei den Ländern liegt, finden sich aktuell in bereits zwölf der **Länderverordnungen unterschiedliche Ausnahmeregelungen**. Teils sind ausschließlich Geimpfte mit zusätzlichem Booster von der Testpflicht befreit, so z.B. im Saarland, in Schleswig-Holstein und Thüringen. Anders aber beispielsweise in Baden-Württemberg und Bremen, wo ein Restaurantbesuch auch Geimpften, deren vollständige Schutzimpfung nicht mehr als drei Monate zurückliegt, oder Genesenen mit Nachweis über eine nicht länger als drei Monate zurückliegende Infektion möglich ist. Eine ähnliche Regelung gilt auch in Sachsen. Rheinland-Pfalz hat ebenfalls angekündigt, seine Ausnahmeregelungen entsprechend zu erweitern. In Hamburg gilt seit dem Anfang der Woche die Regelung, dass auch Geimpfte mit Genesenennachweis keinen Test brauchen, während die Länderverordnungen von Berlin, Brandenburg und Sachsen-Anhalt (noch) über **keine** Ausnahmeregel verfügen.

Um Ihnen den Überblick zu erleichtern, haben wir folgende Tabelle zu den unterschiedlichen Ausnahmetat-beständen in den jeweiligen Bundesländern entwickelt:

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
<p><b>Baden-Württemberg</b></p> <p>Verordnung vom 15.09.2021 in der ab 12.01. gültigen Fassung</p> <p>Gültig: 12.01.22 – 09.02.22</p> <p>(siehe § 4 Abs. 1a)</p>	<p>- <b>Geimpfte mit Auffrischungsimpfung</b></p> <p>- <b>Geimpfte</b> mit vollständiger Schutzimpfung (<b>nicht länger</b> zurückliegend als <b>3 Monate</b>)</p> <p>- <b>Genesene</b> mit PCR-Nachweis über vorherige Infektion (<b>nicht länger</b> zurückliegend als <b>3 Monate</b>)</p> <p>- Personen, für die <b>keine Empfehlung</b> der STIKO bzgl. einer Auffrischungsimpfung besteht</p> <p>§ 4 (1a) Soweit in Teil 2 der Zutritt zu den dort genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nur für immunisierte Personen nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist, gilt dies nicht für</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>geimpfte Personen, deren Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vollständigen Schutzimpfung <u>nicht länger als drei Monate</u> zurückliegt,</li> <li>genesene Personen, deren PCR-Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus <u>nicht länger als drei Monate</u> zurückliegt,</li> <li>geimpfte Personen, die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, oder</li> </ol> <p>Personen, für die <u>keine Empfehlung</u> der Ständigen Impfkommission hinsichtlich einer Auffrischungsimpfung besteht.</p>
<p><b>Bayern</b></p> <p>Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 12.01. gültigen Fassung</p> <p>Gültig: 12.01.22 bis 09.02.22</p> <p>(siehe § 4 Abs. 7 Nr. 4)</p>	<p>- Für <b>Geimpfte mit Auffrischungsimpfung</b></p> <p>- <b>Geimpfte</b>, die nach einer vollständigen Immunisierung eine Infektion überstanden haben, d.h. <b>genesen</b> sind</p> <p>§ 4 (7) Getesteten Personen stehen gleich:</p> <p>geimpfte Personen im Sinne des § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, die nachweisen können, dass sie zusätzlich entweder eine <u>weitere Impfstoffdosis als Auffrischungsimpfung</u> erhalten oder <u>nach</u> ihrer vollständigen Immunisierung eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 überstanden haben, soweit nicht bundesrechtlich anderes geregelt ist.</p>
<p><b>Berlin</b></p> <p>Verordnung vom 14./23. 12.2021</p> <p>Gültig: 28.12.21 – 22.01.22</p>	<p>(Noch) keine Ausnahmeregel enthalten.</p> <p>Verordnungsänderung zum 15.01.2022 <a href="#">geplant</a>.</p>

**Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus)  
insbesondere für „Geboosterte“  
Stand 13.01.2022, 17:30 Uhr**

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
<p><b>Brandenburg</b></p> <p>Verordnung vom 23.11.2021</p> <p>Gültig: 23.12.21 – 19.01.22</p>	<p>(Noch) keine Ausnahmeregel enthalten.</p> <p>Ausnahmeregel zum 14.01.2022 <a href="#">geplant</a>.</p>
<p><b>Bremen</b></p> <p>Verordnung vom 28.09.2021 in der ab 06.12. gültigen Fassung</p> <p>Gültig: 06.12.21 bis 31.01.22 (siehe § 3 Abs. 4b)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- <b>Geimpfte</b>, deren letzte erforderliche Einzelimpfung <b>nicht länger als 3 Monate</b> zurückliegt</li> <li>- <b>Geimpfte mit Auffrischungsimpfung</b></li> <li>- <b>Genesene</b>, deren <b>Infektion nicht länger als 3 Monate</b> zurückliegt</li> <li>- <b>Genesene mit Auffrischungsimpfung</b>, die vor <b>nicht mehr als 3 Monaten</b> erfolgt ist</li> </ul> <p><i>(4b) Satz 1 gilt nicht für geimpfte Personen, bei denen die letzte erforderliche Einzelimpfung vor nicht mehr als drei Monaten erfolgt ist oder die eine Auffrischungsimpfung erhalten haben, für genesene Personen, deren Infektion nicht länger als drei Monate zurückliegt oder deren Auffrischungsimpfung vor nicht mehr als drei Monaten erfolgt ist und für Personen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Absatz 5 Buchstabe a bis c gilt entsprechend.</i></p>
<p><b>Hamburg</b></p> <p>Verordnung vom 07.01.2022</p> <p>Gültig: 10.01.22 – 07.02.22 (siehe § 10k a.E.)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für <b>Geimpfte</b> mit Nachweis über <b>Auffrischungsimpfung</b> oder mit <b>Genesenennachweis</b></li> </ul> <p><i>§ 10 k Von der Pflicht zur Vorlage eines Testnachweises nach Satz 1 Nummer 2 sind <u>geimpfte Personen</u> nach § 2 Absatz 9 <u>befreit</u>, die einen <u>Nachweis über eine Auffrischungsimpfung</u> nach § 2 Absatz 6a oder einen <u>Genesenennachweis</u> nach § 2 Absatz 6 vorlegen; die dem Genesenennachweis zugrundeliegende Testung muss nach der Erlangung der vollständigen Schutzimpfung nach § 2 Absatz 5 erfolgt sein.</i></p>
<p><b>Hessen</b></p> <p>Verordnung vom 24.11.2021 in der ab 13.01. gültigen Fassung</p> <p>Gültig: 13.01.22 – 10.02.22 (siehe § 3 Abs. 2)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für <b>Geimpfte</b> und <b>Genesene</b> mit Nachweis über <b>Auffrischungsimpfung</b></li> </ul> <p><i>§ 3 (2) Soweit nach dieser Verordnung für den Einlass oder Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 hinaus ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 erforderlich ist, <u>steht dem ein Negativnachweis</u> nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 in Verbindung mit einem <u>Nachweis, dass eine Auffrischungsimpfung im Sinne des § 2 der Coronavirus-Impfverordnung vom 30. August 2021 (BAZ AT vom 31. August 2021 V1) erfolgt ist, <u>gleich</u>.</u></i></p>
<p><b>Mecklenburg-Vorpommern</b></p> <p>Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 12.01. gültigen Fassung</p> <p>Gültig: 12.01.22 – 09.02.22 (siehe § 1f Abs. 7)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für <b>Geimpfte</b> mit Nachweis <b>Auffrischungsimpfung</b></li> </ul> <p><i>§ 1f (7) Das Erfordernis der Vorlage eines negativen Testnachweises nach den Absätzen 1 bis 5 <u>entfällt bei geimpften Personen</u> nach § 2 Nummer 2 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, die einen <u>Nachweis über eine durchgeführte Auffrischungsimpfung</u> (sog. Boosterimpfung) gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet nach Maßgabe der Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes im Internet unter der Adresse <a href="https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_01.html">https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/48/Art_01.html</a> genannten Impfstoff vorlegen.</i></p>
<p><b>Niedersachsen</b></p> <p>Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 27.12. gültigen Fassung</p> <p>Gültig: 27.12.21 – 19.01.22 (siehe § 7 Abs. 6)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für <b>Geimpfte</b> mit Nachweis über <b>Auffrischungsimpfung</b> oder mit <b>Genesenennachweis</b></li> </ul> <p><i>§ 7 (6) In den in dieser Verordnung bestimmten Fällen, in denen entweder ein Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV oder ein Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV und daneben jeweils zusätzlich ein Nachweis über eine negative Testung nach Absatz 1 vorzulegen ist, gilt die Pflicht zur Vorlage eines zusätzlichen Nachweises über eine negative Testung nicht für <u>geimpfte Personen</u>, wenn sie einen <u>Nachweis über eine Auffrischungsimpfung</u> oder einen <u>Genesenennachweis</u> nach § 2 Nr. 5 SchAusnahmV über eine Infektion nach dem Vorliegen einer <u>vollständigen Schutzimpfung</u> vorlegen.</i></p>
<p><b>Nordrhein-Westfalen</b></p> <p>Verordnung vom 11.01.2022</p> <p>Gültig: 13.01.22 – 09.22.22 (siehe § 4 Abs. 3)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für <b>Geimpfte</b> mit <b>Auffrischungsimpfung</b></li> <li>- Für <b>nach vollständiger Immunisierung</b> innerhalb der letzten <b>drei Monate</b> Erkrankte und wieder <b>Genesene</b></li> </ul> <p><i>§ 4 (3) Die zusätzliche Testpflicht nach Satz 1 entfällt für Personen, die über eine <u>wirksame Auffrischungsimpfung</u> verfügen oder bei denen <u>innerhalb der letzten drei Monate eine Infektion</u> mittels PCR-Test nachgewiesen wurde, obwohl sie zuvor <u>vollständig immunisiert</u> waren.</i></p>

**Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus)  
insbesondere für „Geboosterte“  
Stand 13.01.2022, 17:30 Uhr**

Bundesland	Entfallen der Testpflicht im Rahmen von 2G-Plus-Regelung
<p><b>Rheinland-Pfalz</b> Verordnung vom 03.12.2021 in der ab 22.12. gültigen Fassung Gültig: 22.12.21 – 20.01.22 (siehe § 3 Abs. 6)</p>	<p>- Für <b>Geimpfte</b> mit Nachweis über <b>Auffrischungsimpfung</b> (Nachweis in verkörperter oder digitaler Form) - Für <b>Geimpfte</b> oder <b>Genesene</b>, deren Impfung / Genesung <b>nicht länger als drei Monate</b> zurückliegt (<b>Regelung geplant</b>)</p> <p>§ 3 (6) Soweit in dieser Verordnung eine Testpflicht für geimpfte oder genesene volljährige Personen angeordnet ist, entfällt diese für <u>geimpfte Personen</u> nach § 2 Nr. 2 SchAusnahmV, wenn sie einen <u>Nachweis über eine Auffrischungsimpfung</u> in verkörperter oder digitaler Form vorweisen.</p>
<p><b>Saarland</b> Verordnung vom 13.01.2022 Gültig: 14.01.22 – 27.01.22 (siehe § 2 Abs. 1)</p>	<p>- Für <b>Geimpfte</b> mit Nachweis über <b>Auffrischungsimpfung</b></p> <p>§ 2 (1) Nachweise über einen Impfschutz gegen COVID-19, eine Genesung von einer COVID-19-Erkrankung oder ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus (3G-Nachweis) im Sinne dieser Verordnung sind</p> <p>1. ein <u>Impfnachweis</u> nach § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung; Ein 2G-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2. Ein 2G-Plus-Nachweis im Sinne dieser Verordnung ist</p> <p>1. ein Nachweis nach Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit dem Nachweis einer Auffrischungsimpfung.</p>
<p><b>Sachsen</b> Verordnung vom 19.11.2021 in der ab 14.01.22 gültigen Fassung Gültig: 14.01.22 – 06.02.22 (siehe § 3 Abs. 8)</p>	<p>- Für <b>Geimpfte</b> mit Nachweis über <b>Auffrischungsimpfung</b> - Für <b>Geimpfte</b> mit <b>Genesenennachweis</b> - <b>Geimpfte</b> mit vollständiger Schutzimpfung, letzte Impfung muss mindestens 14 Tage und höchstens 3 <b>Monate</b> zurückliegen</p> <p>(8) Besteht nach dieser Verordnung die Verpflichtung zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises sowie jeweils eines Testnachweises, kann auf die Vorlage dieses zusätzlichen Testnachweises verzichtet werden,</p> <p>1. wenn neben dem <u>Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung</u> im Sinne des § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, ein <u>Nachweis über eine zusätzliche Impfdosis als Auffrischungsimpfung</u> vorgelegt wird,</p> <p>5. wenn neben dem <u>Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung</u> im Sinne des § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, ein <u>Genesenennachweis</u> im Sinne von § 2 Nummer 5 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung, vorgelegt wird,</p> <p>6. wenn der <u>Nachweis einer vollständigen Schutzimpfung</u> im Sinne des § 2 Nummer 3 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vorgelegt wird und die <u>letzte Impfung mindestens 14 Tage und höchstens drei Monate</u> zurückliegt.</p>
<p><b>Sachsen-Anhalt</b> Verordnung vom 23.11.2021 in der ab 20.12. gültigen Fassung Gültig: 20.12.21 – 18.01.22</p>	<p><b>Keine</b> Ausnahmeregel enthalten. Derzeit ist zudem nicht geplant, eine 2G-Plus-Regel in der Gastronomie einzuführen.</p>
<p><b>Schleswig-Holstein</b> Verordnung in der ab 12.01.2022 gültigen Fassung Gültig: 12.01.22 – 08.02.22 (siehe §§ 7 Abs. 1 Nr. 2 a, 17 Abs. 1 Nr. 3)</p>	<p>- Für <b>Geimpfte</b> mit Nachweis über <b>Auffrischungsimpfung</b></p> <p>§ 7 (1) 2. innerhalb geschlossener Räume dürfen nur folgende Personen <u>bewirtet</u> werden:</p> <p>a) Personen, die im Sinne von § 2 Nummer 2 oder 4 SchAusnahmV geimpft oder genesen sind und zusätzlich im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV getestet sind; eine zusätzliche <u>Testung ist nicht erforderlich</u>, wenn nach der vollständigen Schutzimpfung eine <u>Auffrischungsimpfung</u> erfolgt ist,</p> <p>§ 17 (3) 3. zum Zeitpunkt der Aufnahme müssen <u>Beherbergungsgäste</u> außerdem getestete Personen im Sinne von § 2 Nummer 6 SchAusnahmV sein; dies gilt nicht für Personen, die nach der vollständigen Schutzimpfung eine <u>Auffrischungsimpfung</u> erhalten haben und für <u>Minderjährige</u>;</p>
<p><b>Thüringen</b> Verordnung vom 24.11.2021 in der ab 28.12. gültigen Fassung Gültig: 28.12.21 – 24.01.22 (siehe § 2 Abs. 3)</p>	<p>- Für <b>Geimpfte</b>, die bereits eine <b>Auffrischungsimpfung</b> erhalten haben, <b>ab dem 15. Tag</b> nach der Auffrischungsimpfung.</p> <p>§ 2 (3) Für Bereiche mit 2G-Plus-Zugangsbeschränkungen nach Absatz 2 Nr. 16 entfällt für <u>geimpfte Personen ab dem 15. Tag nach einer Auffrischungsimpfung</u> die Verpflichtung zum Nachweis eines negativen Testergebnisses.</p>

**Übersicht Bundesländer: Ausnahme von Testpflicht (2G-Plus)  
insbesondere für „Geboosterte“  
Stand 13.01.2022, 17:30 Uhr**

